

Bericht zur Tagung: „Das Recht der Soldatenkaiser – rechtliche Stabilität in Zeiten politischen Umbruchs“, Zürich 10.-12.4.2013

Auf Einladung von Anne Kolb (Lehrstuhl für Alte Geschichte, Historisches Seminar) und Ulrike Babusiaux (Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung) trafen sich Althistoriker und Juristen an der Universität Zürich zu einem dreitägigen Austausch über die (möglichen) Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten der Rechtsentwicklung in der als „Soldatenkaiserzeit“ apostrophierten Epoche.

Den Auftakt bildete eine Einführung durch **Christian Witschel** (Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik, Heidelberg): „Neue Tendenzen der althistorischen Forschung zum 3. Jh. n. Chr.“ Witschel skizzierte die Entwicklung innerhalb der Historiographie, die ausgehend von biologistischen Vorstellungen das 3. Jahrhundert als Alterszeit der Antike angesehen habe, so dass die Vorstellung eines Verfalls auf der Hand gelegen habe. Unter dem Einfluss des eigenen Kriegserlebnisses habe dann die Forschung seit 1945 die Vorstellung der Krisenhaftigkeit vertieft und auf immer weitere Bereiche ausgedehnt. Der in den 1970er Jahren beginnende Revisionismus habe sich vor allem an den Vorurteilen gestossen, denen die Betrachter bei Untersuchung des 3. Jahrhunderts unterlagen. Seitdem vermieden viele Historiker den Krisenbegriff und ersetzen ihn – ohne dass dies als eigentlicher Fortschritt zu bewerten sei – durch Begriffe wie „Mentalitätswandel“, „Transformation“ oder beschränkten seine Anwendung auf bestimmte Felder, etwa auf eine „Krise der Zentralgewalt“. Konsens bestehe nämlich mittlerweile wohl darüber, dass sich die Mitte des 3. Jahrhunderts durch eine aussenpolitische Bedrohung bis dato unbekanntem Ausmasses auszeichne, die durch die Labilität der Herrschaft (Usurpationen) im Innern verschärft werde. Als konsentierter Tiefpunkt habe dabei das Jahr 260 zu gelten. Umstritten blieben hingegen die Ursachen dieses „beschleunigten Wandels“, insbesondere ob es sich um endogene oder exogene Auslöser oder um eine in der Tendenz seit Marc Aurel bestehende Schwäche handele, die durch die Bedrohung von aussen in eine Krise umkippe.

Mit diesen Streitfragen zusammen hänge auch die Frage der Begrifflichkeit, das heisst, ob die – auch im Titel der Tagung gewählte Bezeichnung – als „Soldatenkaiser“ noch angemessen sei oder ob man nicht besser von einem „langen dritten Jahrhundert“ sprechen solle. Neben diesen ungelösten terminologischen Fragen (Krisenbegriff, Epochenbezeichnung) konstatierte Witschel einen Wandel der Forschung von der Gesamtschau zur Einzelfallstudie. Abschliessend stellte er die Fortschritte derartiger Studien, so etwa zu den Germaneneinfällen, den sog. „Hilferufen aus den Provinzen“ (Aragua), aber auch Kontinuitätsstudien zum Städtewesen und zur demographischen Stabilität im Sinne eines Ausblicks vor.

In der sich anschliessenden Diskussion regte Andreas Thier (Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtstheorie und Privatrecht, Zürich) an, angesichts der terminologischen Schwierigkeiten des Krisenbegriffs, die Vorgaben aus der Historiographie des 17. Jahrhunderts vergleichend heranzuziehen. Christoph Riedweg (Lehrstuhl für Klassische Philologie / Gräzistik, Zürich) vermisste die Bezugnahme auf die religionsgeschichtlichen Fragen der Epoche, die ebenfalls eine differenzierte Betrachtungsweise nahelegten. Alfons Bürge (Lehrstuhl für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht,

München) betonte die abweichende Sicht des Mittelalters auf das dritte Jahrhundert, das dort als Höhepunkt der Entwicklung begriffen worden sei. Luuk De Blois (Lehrstuhl für Alte Geschichte, Leiden) unterstrich die grossen Unterschiede zwischen den Regionen, die auch Witschel hervorgehoben hatte, und erklärte das Krisenbewusstsein der Zeitgenossen aus den gestiegenen Erwartungen der Epoche: Die römischen Kaiser sei es schon seit 230 nicht gelungen, die Erwartungen der Untertanen in verschiedenen Landesteilen zu erfüllen.

Im zweiten einführenden Vortrag erläuterte **Boudewijn Sirks** (Regius Professor of Civil Law, Oxford) „Das Recht der Soldatenkaiser“. Zu diesem Zweck unterzog er das aus der Zeit von 235 bis 285 überlieferte Reskriptenmaterial zunächst einer statistischen Untersuchung, mittels derer er den Rückgang der Produktion von Recht in bestimmten Momenten des dritten Jahrhunderts belegen konnte. Auffällig sei vor allem die hohe Produktivität unter Gordian III, die der Caracallas entspreche und die erst wieder unter Diocletian erreicht werde, während von Aemilianus (253), Postumus (260-269), Tetricus (271-274) und Tacitus (275-276) keine Reskripte überliefert worden seien.

Sirks warnte freilich davor, diese Überlieferung allein als Grundlage für die Bewertung der Rechtsproduktion zugrunde zu legen: Zwar bildeten die kaiserlichen Rechtssetzungsakte (Reskripte, Mandate, Edikte und Briefe) die Hauptrechtsquelle der Zeit; die Hersteller des Codex Gregorianus, Theodosianus und auch die Kompilatoren Justinians (Codex Iustinianus) hätten aber nur das aufgenommen, was ihnen wichtig genug erschienen sei. Da viele Reskripte dieser Zeit hauptsächlich bestätigend und nicht innovativ verfahren seien, hätten die Verfasser der Sammelwerke sie nicht berücksichtigt. Als weitere Unklarheit sei zu berücksichtigen, dass die Rechtsproduktion von Reskripten anlassbezogen gewesen sei: Nur bei entsprechender Reisetätigkeit des Kaiser hätten die Untertanen – wie die apokrimata des Septimius Severus belegten – Zugang zum Kaiser und damit rechtliches Gehör gehabt.

Trotz dieser Einschränkungen spricht nach Sirks vieles dafür, dass eine hohe Anzahl der Reskripte aus einer Zeit die Aufnahmemenge in entsprechende Sammelwerke erhöht bzw. die geringe Produktion auch weniger Chance auf Aufnahme in Sammelwerke bietet.

Allerdings bedeute ein geringeres Output einer bestimmten kaiserlichen Kanzlei noch nicht zwingend, dass der Kaiser entsprechend wenig reskribiert habe; zu erwägen seien vielmehr Probleme bei der Sammlung und Archivierung der Reskripte. Zwar sei von offiziellen Archiven und Jahressbüchern der Reskriptenkanzlei auszugehen, denn noch Hermogenian schöpfe aus ihnen. Es bleibe aber offen, ob diese Archive auch in den Hauptkrisenjahren noch gepflegt und vollständig geblieben seien. Für wichtiger hielt Sirks aber den Eingriff der Kompilatoren: Wie ein Vergleich von Codex Iustinianus und Codex Theodosianus zeige, gebe es bestimmte Titel, in denen nur Texte des 4. Jahrhunderts, nicht aber Reskripte aus der hier interessierenden Epoche aufgenommen worden seien. Zu klären bleibe, ob die Kompilatoren, die zwar keine Soldatenkaiser, aber severische Kaiser in diesen Abschnitten zitierten, die Reskripte dieser Zeit absichtlich ausgelassen hätten oder selbst keinen Zugriff auf diese gehabt hätten, weil sie verloren gegangen seien. Letzteres würde wiederum auf Archivierungsschwierigkeiten schliessen lassen.

In der Diskussion fragte Jakob Stagl (Institut für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Freiburg i. Br.), ob sich die Rechtsproduktion 235-285 auch inhaltlich kennzeichnen lasse, so

dass die Wahl der Kompilatoren auch materielle Gründe gehabt haben könnte. Sirks erwiderte, dass eine systematische Auswertung fehle, eine cursorische Durchsicht aber durchaus dafür sprechen könne, dass etwa im 4. Jahrhundert andere Bedürfnisse, zum Beispiel im Amtswesen, geherrscht hätten, so dass zwar grundsätzliche Ausführungen zu Amtsbefugnissen aus der Severerzeit Aufnahme gefunden hätten, nicht aber Reskripte der Soldatenkaiser, die sich möglicherweise zu spezifischen Fragen geäußert hätten.

Einen Einstieg in die Einzeldiskussion bildete der sich anschliessende Beitrag von **Iole Fagnoli** (Romanistisches Institut, Bern) „zur Gesetzgebung des Kaisers Decius“. Fagnoli, die einleitend die Bekanntheit des sog. Opfereдикtes des Decius hervorhob, stellte die verschiedenen tatsächlich überlieferten Quellen zur Rechtssetzungspraxis dieses Herrschers vor. Sie kam zu dem Schluss, dass sich die kurze Regierungszeit durch keinerlei Besonderheiten gegenüber früheren Kaisern auszeichne.

Die Arbeit in der kaiserlichen Kanzlei stand im Mittelpunkt des Vortrages von **Michael Peachin** (Ancient History, New York): „Weitere Gedanken zum Verfassungsprozess von kaiserlichen Reskripten“. Aufbauend auf die Untersuchungen von Tony Honoré ging Peachin der Frage nach, ob nicht einige der von Honoré als unzuweisbar qualifizierten Entscheidungen in Wahrheit nicht als *subscriptions* vom Libellsekretär beantwortet waren, sondern als *epistulae* aus der Feder des *ab epistulis* stammten. Anhand von zwei Beispielstexten aus der hier interessierenden Epoche konnte Peachin seinen Verdacht erhärten, denn sowohl die Adressaten als auch die behandelten Themen konnten als Indizien für *epistulae* angesehen werden. Diese Ergebnisse könnten daher als indirekter Beweis für die Richtigkeit von Honorés Vorgehen gelten.

In der sich hieran anschliessenden intensiven Diskussion hob zunächst Detlef Liebs (Romanistisches Institut, Freiburg i. Br.) hervor, dass ein zu starres Bild der kaiserlichen Kanzlei im Sinne einer modernen Institution den Blick auf die informellen Strukturen, das heisst den Austausch der verschiedenen Sekretäre untereinander, verstelle. Nach seiner Meinung könnten sich zudem auch Überschneidungen zwischen *a libellis* und *ab epistulis* ergeben, weil die Juristen üblicherweise zunächst als Libellsekretär und dann erst für die Briefe tätig waren. Sirks warnte vor zu grossem Vertrauen in die Inskriptionen des Codex, da diese durch Haloander rekonstruiert worden seien, stimmte den erzielten Ergebnissen aber durchaus zu. Sowohl Joanna Skwara (Zürich) als auch Bürge bemerkten, dass die „stilistische Analyse“ der Reskripte, wie sie von Honoré vorgenommen werde, eher als „linguistische Analyse“ bzw. „Analyse des Sprachgebrauchs“ zu qualifizieren sei, da stilistische Analysen einen noch viel grösseren und fast nicht zu leistenden Aufwand bedeuteten. Entsprechend vorsichtig sei aber mit den Ergebnissen der Untersuchung umzugehen, zumal – wie Bürge hervorhob – Juristen voneinander abschrieben und kopierten, also manche übereinstimmende Formulierung auch auf ein gelungenes Vorbild eines anderen Sekretärs zurückgehen könne.

Die beiden folgenden Vorträge von **Peter Eich** (Seminar für Alte Geschichte, Freiburg i. Br.): „*formam a praefecto praetorio datam (...) servari aequum est* (CJ 1, 26, 2). Die Gardepräfektur und das Recht im 3. Jh.“ – und von **Katharina Wojciech** (Seminar für Alte Geschichte, Freiburg i. Br.): „*Cum urbem nostram fidei tuae commiserimus* – das *officium* des

Stadtpräfekten zwischen Anspruch und Herausforderung“ widmeten sich zentralen Rechtssetzungsinstanzen des dritten Jahrhunderts. Angesichts der schlechten Überlieferungslage mussten sich beide Vorträge auf die Skizzierung von Tendenzen und Vermutungen stützen. So gelangte Eich zu der Beobachtung, die Normierung der Befugnisse des *praefectus praetorio* sei in der hier interessierenden Zeit – genau wie unter den Severern – ein erkennbares Bedürfnis gewesen, offenbar, um die Macht und die Durchgriffsmöglichkeiten des Amtsinhabers zu verschärfen. Nach Eichs Darlegungen bleiben aber sowohl die Amtsträger als auch ihre Befugnisse insgesamt unscharf: Immerhin liesse sich sagen, dass unter den Severern auch Juristen als *praefectus praetorio* fungierten, während es sich später hauptsächlich um Militärs gehandelt habe. Unklar aber bleibe, ob der Gardepräfekt tatsächlich die in C. 1.26.2 Alex. Sev. (a. 235) beschriebene Kompetenz habe, Recht zu setzen, soweit es den Gesetzen und Konstitutionen nicht zuwiderlaufe. Arcaria habe bei dem Wort *forma data* an Zirkularschreiben an Untergebene gedacht; angesichts des breiten Bedeutungsrahmens des Wortes seien aber auch andere Deutungen plausibel. Insbesondere müsse offen bleiben, ob der Präfekt den Statthaltern vorgesetzt sei und ihnen aus der Zentrale heraus habe Vorgaben machen können. Nachweisbar sei jedenfalls die Funktion des Präfekten als Promulgator der Konstitutionen an den Statthalter sowie – mit grosser Wahrscheinlichkeit – als Appellationsinstanz gegen Entscheidungen des Statthalters. Beides – so das vorläufige Fazit von Eich – spreche dafür, dass die Zentrale auch in der Zeit der sog. Soldatenkaiser ihren Anspruch auf Führung nicht aufgegeben habe.

In der Diskussion unterstrich Sebastian Schmidt-Hofner (Fachbereich Alte Geschichte, Basel) die Problematik der zitierten Konstitution, deren Zusatz „*et si generalis sit*“ er für interpoliert halte. Auch Sirks betonte, dass die Konstitution aus den Bedürfnissen der späteren Zeit in den Codex aufgenommen und dadurch möglicherweise auch in ihrer Bedeutung verändert worden sei. Peachin stimmte Eich mit der Einschätzung zu, dass die Severerzeit wie die Soldatenkaiser eine stärkere rechtliche Strukturierung des Amtes auszeichne, das heisst der Abschied von einem „höfischen Modell“. Kolb führte dies auf die schon in der Severerzeit gesteigerte Anspruchshaltung der Untertanen zurück, die die Herrschenden in Erklärungsnot geführt und so die Ausbildung einer Kompetenzordnung gefördert habe.

Auch Wojciech betonte in ihrem Vortrag die Kontinuität, die sich trotz der schwierigen Überlieferungslage für das Amt des Stadtpräfekten der Stadt Rom, auch in den Jahren 235-284 abzeichne. Diese Kontinuität stehe in einem Spannungsverhältnis zu den Schilderungen bei Herodian über die Zerstörung und Tötung der Amtsinhaber 238 sowie zu den Extremsituationen, die Rom unter Gordian, Aurelian, Probus erlebte, die aber offenbar nie zu einem vollständigen Zusammenbruch der Rechtspflege geführt hätten. Unter Einbezug der juristischen Quellen untersuchte Wojciech sodann die einzelnen Befugnisse des Stadtpräfekten und ihre Entwicklung in der Zeit der sog. Soldatenkaiser; sie kam zu dem Schluss, dass inhaltlich keine Veränderungen auszumachen seien.

In der Diskussion fragte Schmidt-Hofner ob die Interessen der Oberschicht, die er als Umgebung des *praefectus urbi* ausmachte, das Amt und sein Verständnis beeinflusst hätten. Nach Wojciech ist diese Beeinflussung erst im 4. Jahrhundert sicher nachweisbar; als Beschwerdeinstanz habe der Stadtpräfekt aber allen Bürgern offen gestanden.

Unter dem Titel „Kaiserliche Privilegien, Urkunden und die ‚Anarchie des 3. Jahrhunderts n. Chr.‘“ widmete sich anschliessend **Michael Speidel** (Institut für Antike Militärgeschichte, Basel; Alte Geschichte, Zürich) der Situation des Soldaten in der als Soldatenkaiserzeit beschriebenen Epoche. Entgegen der häufig anzutreffenden Prämisse, seien die Soldaten weder in der Severerzeit noch in der Zeit der sog. Soldatenkaiser besonders begünstigt worden. Die hierfür angeführten Zeugnisse, so etwa sog. „Hilferufe“ aus den römischen Provinzen, belegten in ihrer Häufigkeit weniger eine Zunahme an Bedrohungslagen (durch durchziehende Heere) als eine neue Mode in der Inschriftenpraxis. Sie seien daher keine Belege für eine vermeintliche Militäranarchie, also gehäufte und ungerichtete Übergriffe der Soldaten auf die Zivilbevölkerung, sondern Beleg für die zunehmende Fixierung von Privilegien auf besonders haltbarem Material. Auch seien die sog. „Hilferufe“ auf Lydien und Phrygien beschränkt, die schon früher von besonderen obrigkeitlichen Entscheidungen betroffen gewesen seien. Im übrigen erweise sich der römische Staat als vollkommen funktionsfähig, indem er die Soldaten für Übergriffe bestrafe (SEG XLVIII 154) und der Dienst der Soldaten auch in literarischen Quellen als besonders hartes Leben und schwere Entbehrung beschrieben werde. Als zweite Quellengruppe wandte sich Speidel den sog. Militärdiplomen zu, die seit Claudius eine feste Erscheinung darstellen und spätestens seit Vespasian in Form der Doppelurkunde den als Veteranen das römische Bürgerrecht verleihen. Wie Speidel hervorhob fehlten auch für die Zeit 168 n. Chr. Militärdiplome, weil diese offenbar nicht mehr auf Bronze, sondern weniger edlem Material errichtet wurden. Im Jahre 177 n. Chr. nimmt dann die Produktion aus haltbarerem Material wieder auf und steigert sich unter Septimius Severus auf eine bis dato unbekannte Zahl. Der Inhalt der Privilegien aber bleibe gleich, denn die Soldaten erhielten das *conubium* (Recht zur Ehe mit nicht-römischen Frauen) und das römische Bürgerrecht. Wegen des hohen symbolischen Wertes dieser Urkunden finden sich seit dem 3. Jahrhundert auch Pseudourkunden, das heisst private Kopien auf Bronze, die schon aufgrund der Schrift und der Ausgestaltung nicht als offizielle Urkunden anzusehen sind. Es handele sich mithin um Erinnerungs- oder Prunkstücke, die freilich auch für die Zeit der sog. Soldatenkaiser keine zusätzlichen oder neuen Privilegien der Soldaten belegten.

In der sich anschliessenden Diskussion verwies De Blois darauf, dass trotz der dargelegten Kontinuität doch deutlich werde, dass die Soldaten in der Lage und willens gewesen seien, ihre Interessen durchzusetzen, wie die häufigen Usurpationen zeigten. Speidel kontrastierte diese Bemerkung mit der Beobachtung, die Bittschriften stammten überwiegend aus kaiserlichen Domänen, zeigten also einen besonderen kaiserlichen Schutz, der die Bittsteller möglicherweise ermutigt habe, sich an den Kaiser zu wenden. Bürge ergänzte, dass die Plünderung durch Soldaten ein ganz typisches Schicksal für Landbewohner dargestellt hätten, da schon die Digesten (D. 19.2.13.7 Ulp. 32 ad ed.) die Frage erörterten, ob der Pächter hafte, wenn er das Landgut bei Herannahen eines Heeres (*exercitu veniente*) aufgebe. Und Columella rate dem Leser, seine Villa nicht an der *via militaria* zu errichten.

Der Abschlussvortrag des ersten Tages führte mit **Bernhard Palme** (Institut für Alte Geschichte, Papyrologie und Epigraphik, Wien) in: „Die sog. ‚Reform der Philippi‘ und die staatliche Steuerregie in Ägypten“ nach Ägypten. Unter der Herrschaft des Philippus Arab und seines Sohnes habe Ende August 250/51 ein Konvent des *praefectus Aegypti* stattgefunden, dessen Dokumentation sich in einem Auszug aus dem Amtsjournal (SB V

7696) finde. Zwar fehlten Anfang und Ende des Textes, was die Interpretation erschwere; jedenfalls erkennbar seien aber administrative Umwälzungen im Liturgiensystem Ägyptens im 3. Jahrhundert durch die beiden Philippi. Dabei sei auffällig, dass es mit der Verwaltungspraxis der *munera* nicht um ein spezifisches Problem Ägyptens gehe, sondern um eine Erscheinung, die das gesamte Reich betreffe. Im Kern sehe die Reform Verteilung verlassenen Landes und eine Generalrevision der Land- und Steuerregister vor, was eine Reform der Organisation der Liturgien beinhalte, um Steuereinnahmen sicherzustellen, um Mittel für die Auslösung von Kriegsgefangenen zu haben. Palme skizzierte im Einzelnen die Schaffung neuer Ämter auf den verschiedenen Ebenen und die Ablösung der bestehenden Verwaltungseinheiten, wobei erkennbar sei, dass jedenfalls ein Teil der Ablösung nicht durch eine einzelne Reform, sondern schrittweise durch Kompetenzverschiebungen erfolgt sei.

Dabei betonte Palme, dass die erkennbare Steuerreform einerseits in Tradition zu den severischen Eingriffen in das ägyptische Steuersystem stehe, andererseits durch Diocletian fortgesetzt werde. Zudem sei keine Krisensituation fassbar, die die Reform erkläre; vielmehr handele es sich um eine Anpassung an gewachsene Kontinuitäten. Insbesondere die Verlagerung der Aufgaben der Gauverwaltung auf die städtischen Behörden, wie ihn die Reform der Philippi bekräftige, sei Ergebnis eines Prozesses, der bereits unter Trajan seinen Anfang genommen habe, weshalb es verfehlt sei, die Reform als Ausdruck der Krise des 3. Jahrhunderts anzusehen.

Der zweite Tagungstag begann mit dem Vortrag: „Das Soldatentestament unter den Soldatenkaisern“ von **Jakob Stagl**, der die Frage erörterte, inwieweit die Privilegierung von Soldaten, die sich im sog. Soldatentestament manifestiert, in der Zeit der sog. „Soldatenkaiser“ zugespitzt wurde. Zu diesem Zweck erläuterte der Referent zunächst die Grundlagen des sog. Soldatentestaments in den Dienstanweisungen (*mandata*) seit Trajan (D. 29.1.1pr. Ulp. 45 ad ed.), bevor er die einzelnen Konstitutionen, die aus der Zeit 235-285 zum Thema überliefert sind, einer kritischen Exegese unterzog. In diesen Exegesen kamen Fragen der Unwirksamkeit von Testamenten wegen fehlender Enterbung des Sohnes, Fragen der Erbeinsetzung auf Zeit, das Verbot captatorischer Verfügungen sowie Bestimmungen der *lex Falcidia* zur Sprache. Dabei zeigte der Vergleich zu Konstitutionen severischer Kaiser, dass sich keinerlei weitergehende Privilegierungen ausmachen lassen, sondern dass die Rechtssetzung in den bisherigen Bahnen weiterlief. Im Gegensatz zu den meist ausführlichen severischen Entscheidungen enthielten die Reskripte der sogenannten Soldatenkaiser aber keine Fallschilderung, sondern beschränkten sich auf schlichte Rechtsauskünfte, was Stagl als eine Verflachung der Rechtskultur deutete. In jedem Fall aber hielt er die Vorstellung, die Kaiser seien „Spielbälle der Soldateska“ (A. Heuss) im Recht des Soldatentestaments für nicht nachweisbar.

In der Diskussion setzte sich zunächst Detlef Liebs (Romanistisches Institut, Freiburg i. Br.) mit der einleitend formulierten These Stagls auseinander, das moderne Testament sei dem Soldatentestament stärker nachgebildet als dem römischen (Manzipations-)Testament. Liebs bezweifelte diese Aussage, die Stagl durch Verweis auf die Gesetzgebungsmaterialien, in denen dies ganz offen ausgesprochen sei, zu erhärten suchte. Wolfgang Ernst (Lehrstuhl für Römisches Recht und Privatrecht, Zürich) fragte nach der genauen Qualifizierung des Soldatentestaments, insbesondere, ob es sich wirklich um ein Privileg handele. In seiner

Antwort verwies Stagl darauf, dass die römischen Juristen das Institut selbst als *ius singulare* also Sonderrecht behandelten und die Soldaten insofern als privilegiert behandelten. Sirks stellte die Frage, ob nicht ohnehin die Entwicklung des Soldatentestamentes schon mit den Severern soweit abgeschlossen gewesen sei, dass eine weitergehende Privilegierung ausgeschlossen war. Stagl betonte, dass es in dem von ihm untersuchten Material durchaus Anlass gegeben hätte, noch weitergehende Zugeständnisse zu machen, dies aber explizit verweigert werde. Federico Battaglia (Rechtswissenschaftliches Institut, Zürich) schliesslich stellte die Frage nach der Einbeziehung von Paganen (Nicht-Soldaten) in die Privilegierung, wobei er auf den Digestentext D. 29.1.44 Ulp. 45 ad ed. verwies. Stagl erklärte, dass der Begriff Soldat in den Rechtstexten und den Kaiserkonstitutionen in einem weiten Sinne verwandt werde, also auch die begleitenden Händler und Familien eingeschlossen habe.

Ebenfalls den inhaltlichen Besonderheiten des Rechts war der Vortrag von **Detlef Liebs**: „Die Reskripte an Soldaten“ gewidmet. Liebs untersuchte darin die Rechtsbescheide, die nach der Inskription unmittelbar an einen Soldaten („*mil.*“, „*evoc.*“, „*frum.*“, „*opt.*“) gerichtet waren. Die Verteilung dieser Reskripte entspreche dem auch sonst zu beobachtenden Vorkommen von Rechtsbescheiden unter den Soldatenkaisern, das heisst dass die meisten Quellen zu Gordian III und Philippus Arab existierten. Interessant sei aber, dass etwa Gallienus, von dem 50 Reskripte überliefert worden seien, kein einziges an einen Veteran gerichtet habe. Insgesamt ergebe sich ein Corpus von 57 Texten, die Liebs auf ihren rechtlichen Gehalt sowie auf den sprachlichen Duktus hin untersuchte. Die Einzelanalyse liess dabei kaum allgemeine Schlüsse auf das Verhältnis von Soldatenkaiser und Soldaten zu: Allenfalls zeige sich, dass Gordian III, der selbst ja nicht Soldat gewesen sei, die Soldaten besonders umwerbe und berate, indem er sogar dann, wenn er eine Begünstigung entziehe, dies rhetorisch als besonderen Gnadenerweis darstelle. Übergriffe auf andere durch Soldaten hätten weder Gordian noch Philipp oder Valerian, der sich durch besonders barockisierende Sprache auszeichne, geduldet. Somit sei auch hier die Kontinuität grösser als die Veränderung; eine Aufgabe rechtlicher Prinzipien sei nicht zu beobachten.

In der Diskussion hob Kolb hervor, dass die bessere Durchsetzbarkeit des Rechts auch auf besseren Übermittlungswegen beruhen könne. Fagnoli wies auf die an sich dem vierten Jahrhundert angehörenden Ehrenbezeichnungen (*perfectissimus*, *eminentissimus*) im vorgelegten Material hin. Sie widersprach dem Eindruck der Verflachung, den Stagl angedeutet habe. Die barockisierende Tendenz könnte auch der Tatsache geschuldet sein, dass sich der Kaiser an einen Supplikanten wende und seiner Erklärung besonderen Nachdruck und Überzeugungskraft verleihen wollte.

Spezifischer mit der Rolle der Juristen beschäftigte sich der Vortrag von **Luuk de Blois**: „Why did the influence of scholarly jurists at the roman imperial court disappear after about A.D. 241?“. De Blois ging vor allem der Frage nach, wie sich der Umbruch von der Blütezeit der Jurisprudenz unter den Severern mit den drei Exponenten Iulius Paulus, Aemilianus Papinianus zu einem nahezu vollständigen Verschwinden literarisch belegter Juristen in der Zeit seit 241 n. Chr. erklären lasse. Verschiedene Faktoren kämen hier zusammen: Zunächst sei die Bedeutung der persönlichen Interessen des Septimius Severus zu beachten, der nach dem Zeugnis des Cassius Dio höchstpersönlich die Förderung von Juristen betrieben habe und selbst als Jurist gewirkt habe. Die Bedeutung des Kaisers für die Jurisprudenz habe aber

in der Folgezeit eher negative Folgen gehabt, da die Juristen stadtrömisch tätig gewesen seien, während der *imperator* meist in den Provinzen weilte, so dass direkte Kontakte selten und eingeschränkt gewesen seien. Hinzugekommen sei eine Änderung des kaiserlichen Interesses, das heisst der Karrierebedingungen für die Juristen: Während vor 241 n. Chr. die juristische Bildung der Kandidaten wesentliche Bedingung für die Aufnahme in den kaiserlichen Zirkel gewesen sei, habe sich seit 241 n. Chr. mehr und mehr die militärischen Fähigkeiten als Aufnahmegrund erwiesen. Als Indiz für die zunehmende Betonung militärischer Funktionen gegenüber rechtssetzender Funktion zitierte De Blois die ständige Erhöhung der soldatischen Saläre. Insoweit sei der Bedeutungsschwund der Juristen in der öffentlichen Wahrnehmung wie in der kaiserlichen Beratungsgremien auch keine Einzelercheinung, sondern entspreche dem Einflussverlust, den Sophisten und Redner durchgemacht hätten, die unter Nero Einfluss gewonnen hätten, der bis zu Severern beständig gestiegen sei, unter den Soldatenkaisern aber wieder abgenommen habe. Zu prüfen bleibe, ob sich nach 241 n. Chr. überhaupt noch Juristen in der Zentralverwaltung nachweisen liessen. De Blois meinte, dass die zunehmende Institutionalisierung der Ämter durchaus dafür spreche, von fachlich ausgebildeten Juristen als Verwaltungsbeamten auszugehen. Nicht mehr notwendig gewesen sei aber die wissenschaftlich-literarische Bearbeitung des Rechts, das heisst die an die Person des Kaisers gebundene reflektierende Tätigkeit. Auf eine griffige Formel gebracht: Bürokratie brauche andere Kompetenzen als Rechtswissenschaft. In der Diskussion hob Liebs hervor, dass zwar keine literarisch tätigen Juristen nachweisbar seien, die Tätigkeit für den Kaiser dennoch juristische Fachkompetenz verlange; insoweit hätte sich nur die Wahrnehmbarkeit dieser Juristen für uns gegenüber den sog. klassischen Juristen geändert.

Schmidt-Hofner warf die Frage auf, ob nicht schon der Aufstieg Ulpian's überhaupt erst durch die zunehmende Bürokratisierung der Staatsverwaltung zu erklären sei. Dieser Einschätzung stimmte De Blois insoweit zu, als er die Kombination von wissenschaftlicher Rechtsliteratur mit der Beteiligung an der Demokratie als besonderen Wesenszug der Spätclassik bezeichnete. Ernst fragte nach der Bedeutung des Rechtsunterrichts für die Formulierung der Zäsur, woraufhin Liebs ausführte, dass von einem durchgehenden Rechtsunterricht vom 2. bis 6. Jahrhundert auszugehen sei. Leider seien die Belege für die hier interessierende Epoche nur sehr schwach; sicher belegt sei aber die Förderung der Juristen durch Septimius Severus einerseits sowie die Existenz einer gut funktionierenden Rechtsschule in Beirut im vierten Jahrhundert andererseits. Dies lasse auf eine Kontinuität schliessen, wie sie etwa von Aquilius Gallus, der in den Provinzen Rechtsunterricht erteilt zu haben scheine, für das dritte Jahrhundert personifiziert werde. Peachin führte die Frage auf den Punkt zurück, warum unter den Severern so viel geschrieben worden sei, dann aber die Produktion scheinbar vollständig einbreche. De Blois erinnerte an das Ende der zweiten Sophistik sowie daran, dass sich Bürokraten nicht vorrangig durch ihre Literatur, sondern ihre Verwaltungstätigkeit definieren.

Der auf Italienisch gehaltene Vortrag von **Lorena Atzeri** (Göttinger Akademie der Wissenschaften, Frankfurt): „Soldatenkaiser und *infamia*“ führte zurück zu einer inhaltlichen Fragestellung, nämlich der möglichen Veränderungen der Rechtsfolge der Infamie und ihrer Begründungen in den Konstitutionen, die aus der Zeit 235 bis 285 überliefert sind. Atzeri betonte die hohe lexikalische Kontinuität in den Quellen, die immer wieder die schon von

den zwölf-Tafeln überlieferten Termini verwendeten, konstatierte aber bisweilen eine auffällige Rhetorisierung der Sprache der späten Reskripte, die schon an spätantike Texte erinnere.

Mit dem letzten, von **Ulrike Babusiaux** gehaltenen Vortrag: „Zitate klassischer Juristen in den Reskripten der Soldatenkaiser“ wurde erneut die bereits von De Blois aufgeworfene Frage nach der Fortsetzung klassischen Gedankenguts durch die nicht mehr literarisch belegten Juristen des späten dritten Jahrhunderts aufgegriffen. Babusiaux beschränkte sich auf die wenigen expliziten Anknüpfungen der Reskripte der sog. Soldatenkaiser an klassische Juristen, wobei deutlich wurde, dass diese Anknüpfungen zum einen typisch für diese Epoche sind, zum andern nur die grossen spätklassischen Juristen betreffen. Im Vergleich mit Juristenzitate bei Alexander Severus und Diocletian arbeitete sie heraus, dass erst seit diesem relativ schwachen und von seinem Berater, dem Juristen Ulpian vollständig abhängigen Kaiser, überhaupt Juristenzitate in den Reskripten zu finden sind. Sie erklärten sich aber nicht nur aus der fehlenden Autorität oder Legitimität der Soldatenkaiser, sondern sind auch der erklärenden Tendenz der hier untersuchten Reskripte geschuldet: Die meisten Reskripte reagieren auf bereits durch Juristenzitate belegte Anfrage und bestätigen lediglich die dort gemachten Angaben. Babusiaux vertrat die These, diese Anfragepraxis sei eine Konsequenz der fehlenden literarischen Auseinandersetzung, die in der Spätklassik vorbereitend für Konflikte und offene Rechtsfragen zur Verfügung gestanden habe, nun aber fehle und durch den Austausch von Kanzlei und Anfragendem nur unzureichend ersetzt werde. Die Reskripte der Kaiser selbst seien nicht ausreichende Grundlage für die Entscheidungsfindung, weil sie lediglich als *exempla*, nicht aber als *auctoritas* angesehen würden; *auctoritas* komme nur den Juristenmeinungen zu, die in den spätklassischen Juristenschriften entsprechend auch neben oder sogar vor den Kaiserlichen Anordnungen zitiert würden, um eine Rechtsansicht zu stützen.

In der Diskussion bestätigte Peachin zunächst die Bedeutung der rhetorischen Argumentation aus *auctoritas* und *exemplum* als typisch römische Denkweise. Liebs verwies darauf, dass es auch heimliche Papinian-Zitate gebe, woraufhin Babusiaux aber zu bedenken gab, dass die von Wieacker postulierten Übernahmen aus den Werken Papinians oder auch Modestins auf einer zu schmalen sprachlichen Grundlage beruhten. Liebs fragte weiter, ob es nicht angemessen sei, lebende Kollegen nicht zu zitieren – er erinnere sich an eine entsprechende Bemerkung Tony Honorés zum geltenden Common Law -, so dass sich das Fehlen von Juristenzitaten in den früheren Reskripten auch hieraus erklären lasse. Babusiaux erwiderte, dass die Juristen sich untereinander sehr wohl zitierten, vorrangig Ulpian den Papinian; auffällig sei aber, dass die Reskripte in klassischer Zeit keine Juristenzitate verwendeten.

Die von **Anne Kolb** durch einen Blick auf die Portraits der sog. Soldatenkaiser angeleitete Abschlussdiskussion brachte nochmals die wesentlichen Fragen zur Sprache: Erstens, die Frage der Begrifflichkeit (Krise, Mentalitätswandel, Transformation), zweitens das Problem der Quellen, die sich nicht nur durch ihre Lückenhaftigkeit, sondern auch durch ihre Ambivalenz und unterschiedlichen Perspektiven gegenseitig in Frage stellen und drittens, die Frage nach der angemessenen Periodisierung, insbesondere also, welches Jahr als entscheidende Zäsur anzusehen ist (235? 241? 260?).

In dieser Abschlussdiskussion kam zum Ausdruck, dass auch diese Tagung kaum vollständige Antworten auf die gestellten Fragen geben konnte, sondern lediglich neue Mosaiksteinchen aus juristischer wie althistorischer Sicht zum Gesamtbild hinzugefügt hat. Dies gilt insbesondere für die Rolle der Juristen in der Rechtssetzung und kaiserlichen Verwaltung, weiter aber auch für Amtsträger und Soldaten sowie für die allgemeine Rechtsentwicklung. Wenngleich für das Recht der Eindruck von Kontinuität zu überwiegen scheint, bleibt es doch dabei, dass das Verschwinden der literarischen Juristen jedenfalls äusserlich eine sehr eindrückliche Zäsur darstellt, deren Berechtigung und Ursachen es weiter zu ergründen gilt.

Ulrike Babusiaux (Universität Zürich)